

**Bericht der Verwaltung  
für die Sitzung  
der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)  
am 30. Mai 2013**

**Schaffung von Hundeauslaufflächen**

Die Abgeordnete Silvia Neumeyer und der Abgeordnete Frank Imhoff (Fraktion der CDU) haben um einen Bericht der Verwaltung darüber gebeten, wie mit dem Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 27. September 2011 zur Drucksache 18/34 (Stadt) weiter verfahren wurde. Insbesondere baten sie um Auskunft, wann mit der Ausweisung erster Hundeauslaufflächen zu rechnen sei.

**Sachdarstellung:**

Die Bremische Bürgerschaft hat dazu am 27. September 2011 auf Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 18/41 S „Freie Bewegung für Menschen und Hunde“, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat wird aufgefordert, bis Ende 2011

1. der Stadtbürgerschaft Entwürfe ortsrechtlicher Regelungen mit dem Ziel der möglichen Festlegung von Hundeauslaufflächen durch die Ortsbeiräte vorzulegen.
2. die Beiräte bei der Beratung und eventueller Festlegung von Hundeauslaufgebieten, bei der Entwicklung von Betreibermodellen sowie der naturschutz- und tiergerechten Gestaltung der Flächen zu unterstützen.“

Dazu kann folgender Sachstand berichtet werden:

Ziel des Senats war es, den Beiräten/Ortsämtern über eine Novellierung des **Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter Entscheidungskompetenzen einzuräumen** sowie im **Gesetz über die öffentliche Ordnung und im Feldordnungsgesetz** eine Ausnahmeregelung vom Anleingebot zu schaffen. Über die Eignung von öffentlichen Flächen und deren Umsetzung als Hundeauslaufflächen sollen die Beiräte entscheiden. Dabei ist insbesondere mit den jeweiligen Flächenverwaltern Einvernehmen herzustellen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Diese notwendigen Gesetzesänderungen sollten durch ein Artikelgesetz in Federführung der Senatskanzlei erfolgen. Die Senatskanzlei hält eine neue gesetzliche Regelung in Bezug auf die Beiräte jedoch nicht für erforderlich, da auch mit der bestehenden Regelung Ortsämter und Beiräte Beschlüsse über die Anlage von Hundeauslaufflächen in den Ortsamtsbereichen möglich seien.

Für Bremen gilt das Hundeanleingebot gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes für öffentliche Ordnung „in Fußgängerzonen und in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig abgegrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen“ sowie gemäß §7 des Feldordnungsgesetzes befristet in der freien Landschaft. Für den Gesetzesvollzug ist der Senator für Inneres und Sport bzw. das Stadtamt zuständig. Es ist in öffentlichen Grünanlagen unzuläs-

sig, Hunde frei laufen zu lassen oder auf Kinder- und Ballspielplätzen sowie auf gekennzeichneten Spiel- und Liegewiesen in der Zeit vom 1. April bis 30. September mitzunehmen oder in Badegewässern baden zu lassen. Daneben ist es nach den Schutzvorschriften nahezu aller Landschafts- und Naturschutzgebietsverordnungen verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

Eine Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung und des Feldordnungsgesetzes ist seitens des Senators für Inneres und Sport noch nicht eingeleitet worden. Dies wäre notwendig, da die räumlichen und örtlichen Beschränkungen des Freilaufenlassens von Hunden durch diese Rechtsvorschriften stark eingeschränkt werden.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beabsichtigt nicht, Verbote zum Freilaufenlassen von Hunden in den Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu lockern oder aufzuheben, da dies in der Regel den Schutzerfordernissen zuwiderlaufen würde.

Bis zu einem Inkrafttreten der vorstehend benannten Regelung kann der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr derzeit nur über die Nutzung von Flächen des Sondervermögens Infrastruktur (SV-Infra) entscheiden. Dies sind im Wesentlichen die Straßen, öffentlichen Grünanlagen, stadt eigenen Kleingärten, kommunalen Friedhöfe und Flächen in der Landschaft wie z.B. naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, in Schutzgebieten und Waldflächen. An Straßen besteht bereits heute kein Anleingebot (Ausnahme: Fußgängerzone). Kommunale Kleingärten sind an den Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V. verpachtet, Friedhöfe und naturschutzrechtlich gesicherte Flächen scheidern grundsätzlich aus, d.h. dass von den SV-Infra-Flächen nur Teile der öffentlichen Grünanlagen grundsätzlich infrage kämen. Nicht alle Menschen sind frei laufenden Hunden gegenüber positiv eingestellt. Gerade bei NichthundebesitzerInnen ist oft Angst oder Unbehagen, insbesondere bei großen Hunden vorhanden. Die Flächen müssten deutlich abgegrenzt und eingezäunt sein, um SpaziergängerInnen und insbesondere Kinder z.B. vor großen und evtl. nicht gehorchenden Hunden zu schützen. Wenn die HundebesitzerInnen der Verpflichtung, den Kot der Hunde auf- und mitzunehmen, nicht nachkommen sollten, besteht die Gefahr, dass die Flächen schnell kaum noch zu betreten sein werden. Der Pflegeaufwand auf der Fläche würde sich in jedem Fall deutlich erhöhen.

Es gibt im Stadtgebiet nur wenige Flächen, die grundsätzlich groß genug für einen wirklich artgerechten Hunderauslauf wären. Allerdings werden diese Flächen heute schon für Naherholungszwecke durch die BremerInnen stark frequentiert. Konflikte zwischen NutzerInnen sind bereits heute nicht selten. Regelmäßig kommt es zu Beschwerden wegen Angst vor freilaufenden Hunden, Hundekot und „Inbeschlagnahme“ von Wiesenflächen durch Hunde. Daher muss jede Fläche im Einzelfall mit den Beiräten und Ortsämtern vor Ort diskutiert werden.

Anfragen von Seiten der Ortsämter an den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Hinblick auf die potentielle Eignung von Grundflächen werden im Rahmen der Ressortzuständigkeit bearbeitet. In der Regel handelt es sich zunächst um Sachverhaltsklärungen im Hinblick auf die Ermittlung der EigentümerInnen dieser Grundflächen. Nach Kenntnis des Ressorts hat sich bisher in keinem Fall die Anlage einer Hunderauslauffläche konkretisiert. Dem Ressort ist nicht bekannt, ob und in welcher Weise private Initiativen in dieser Hinsicht bisher erfolgreich waren.

An den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sind folgende Anfragen bzw. Ideen herangetragen worden:

Ortsamtsbereiche:

- West:
  - Landwirtschaftliche Flächen Zwischen Waller Feldmarksee und Deponie- überwiegend private Flächen;
  - Flächen auf Eisenbahngelände am Nord-West-Knoten- Flächen im Besitz DB;

- Flächen an der Konsul-Smidt-Straße in der Überseestadt- Ablehnung durch WFB.  
In allen drei Fällen besteht keine Ressortzuständigkeit.

- Neustadt/Woltmershausen:
  - Grünfläche Pusdorfer Meile parallel Senator-Apelt Straße- Vorschlag Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ablehnung vom Ortsbeirat;
  - Freiflächen an Auffahrten der A 281- Flächen der Bundesrepublik Deutschland bzw. ASV.
- Oberneuland:
  - Grünfläche Muhles Park- Ablehnung vom Ortsbeirat.
- Hemelingen:
  - Flächen an der Auffahrt der A1, die landwirtschaftlich genutzt oder als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzt werden;
  - Flächen beidseits der Eisenbahnbrücke, die als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bzw. Wald festgesetzt sind und noch von einem Verein gepachtet sind.

Angaben darüber, inwieweit andere Senatsressorts in Sachen Hundenauslaufflächen bisher aktiv geworden sein könnten, liegen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bisher nicht vor.

Zum derzeitigen Stand der Überlegungen hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Deputation am 11. Oktober 2012 einen Bericht der Verwaltung vorgelegt. Zwischenzeitlich haben sich hierzu keine weiteren neuen Erkenntnisse ergeben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zum Sachstand bei der Schaffung von Hundenauslaufflächen zur Kenntnis.